

## **Beschluss über die dringliche Genehmigung der Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus**

(Erlassen vom Landrat am .....)

1. Der nachstehenden Änderung des Gesetzes vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus wird gestützt auf Artikel 89 Buchstabe *f* der Kantonsverfassung zugestimmt.
2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
3. Dieser Beschluss über die dringliche Anpassung wird der Landsgemeinde 2012 zur nachträglichen Beschlussfassung unterbreitet.

## **Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2011)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus wird wie folgt geändert:

### **Art. 141 Abs. 1**

<sup>1</sup> Alle liegenden Gründe zu Berg und Tal sollen einander halben Fried geben. Es sind demnach alle gemeinschaftlichen Friedmauern, Friedhäge und Friedgräben, sofern nicht durch Urteil, Rechtsgeschäft oder unvordenkliche Übung etwas anderes festgestellt ist, von beiden Anstössern je zur Hälfte zu erstellen und zu unterhalten.

### **Art. 189 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Wuhrpflicht und der Schutz der Ufer an Flüssen, Bächen und Runsen liegt auf dem Grundeigentum, und zwar, wenn nicht durch Rechtsgeschäft oder Spruch zuständiger Behörden etwas anderes festgesetzt ist, zunächst auf denjenigen Liegenschaften und Bauwerken, welche unmittelbar an jene Gewässer anstossen.

*Verweis unter I. Inhalt der Grunddienstbarkeiten:*  
(Art. 738–740a ZGB)

### **Art. 227 Abs. 2 (neu)**

*Bisheriger Text zu Abs. 1.*

<sup>2</sup> Nicht im Grundbuch eingetragene, gesetzliche Grundpfandrechte von über 1000 Franken, die nicht binnen vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch binnen zweier Jahre seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch eingetragen werden, können nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden.

### **Art. 227<sup>a</sup> Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach der Fälligkeit des Beitrages erfolgen. Dieses Pfandrecht geht allen andern eingetragenen Pfandrechten vor.

**Art. 228**

Gelangen mehrere gesetzliche Grundpfandrechte zur Eintragung, haben sie, auch wenn sie von verschiedenem Datum sind, untereinander den gleichen Anspruch auf Befriedigung aus dem Pfand.

**Art. 229**

*Aufgehoben.*

**Art. 235<sup>a</sup> (neu)**

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, ob und inwieweit:

1. elektronische Auszüge aus dem Papiergrundbuch, Tagebuch, den Hilfsregistern und den Belegen angeboten werden;
2. der elektronische Geschäftsverkehr angeboten wird.

**Art. 236**

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Grundbuchamt. Es unterstellt dessen Geschäftsführung einer regelmässigen Aufsicht und Prüfung, trifft die nötigen Massnahmen zur Beseitigung von Missständen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Angestellten des Grundbuchamtes.

**Art. 239<sup>b</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt weitere Anmerkungstatbestände gestützt auf Artikel 129 der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch zu erlassen.

<sup>2</sup> Er erstellt eine Liste mit allen Anmerkungstatbeständen und teilt sie dem Bund mit.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.